

Stand: August 2023

Finanzordnung des WTTV e.V. - Bezirk Aachen/Euregio

§1. Allgemeines

- 1.1. Die Finanzordnung schafft Richtlinien für das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Bezirks.
- 1.2. Das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Verbandes verantwortet der Vorstand Finanzen in Abstimmung mit dem restlichen Vorstand.
- 1.3. Der Vorstand Finanzen ist dem Bezirkstag, und dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die jährliche Aufstellung der Bilanz, des Haushaltsplanes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
- 1.4. Alle Bezirksorgane und Amtsträger sind bei sämtlichen Ausgaben an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden und zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.

§2. Beitrag

- 2.1. Die Beiträge werden jährlich von dem Bezirkstag im Zuge der Verabsiedigung des Haushaltes für das kommende Jahr genehmigt.
 - 2.1.1. Vereine zählen als beitragspflichtig, wenn sie am 01.01. des Jahres vom WTTV e.V. dem TT-Bezirk Aachen/Euregio zugeordnet sind.
 - 2.1.2. Mannschaften zählen als beitragspflichtig, wenn sie nach Ablauf eventueller Meldefristen ihre Meldung zu einer Spielklasse des Bezirkes Aachen / Euregio nicht zurückgezogen haben.
 - 2.1.3. Anderweitige Beiträge für TT-Camps, Lehrgänge, Stützpunkttraining sowie ähnliche Veranstaltungen sind variabel und werden in der jeweiligen Ausschreibung mitgeteilt.

2.2. Beiträge

2.2.1.	Vereinsgrundbetrag / Kalenderjahr mit SEPA-Mandat	40€ (35€)
2.2.2.	Vereinsgrundbetrag / Kalenderjahr ohne SEPA-Mandat	60€ (45€)
2.2.3.	je Jugendmannschaft	0€
2.2.4.	je Herrenmannschaft	20€
2.2.5.	je Damenmannschaft	0€
2.2.6.	je Seniorenmannschaft	20€
2.2.7.	je Pokalmannschaft	10€
2.2.8.	Jugendförderbeitrag für Vereine ohne Nachwuchsarbeit	20€

2.3. Automatische Strafen

Die automatischen Strafen ergeben sich aus der Wettspielordnung des WTTV e.V.

Folgende Ergänzungen betreffen den Bezirk Aachen/Euregio:

2.3.1.	Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglisten auf Verbands- desebene oder Westdeutschen Meisterschaften (Erwachsene, Senior/innen)	25€ (zzgl. Startgeld)
2.3.2.	Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglisten auf Bezirks- ebene oder Bezirksmeisterschaften (Erwachsene, Senior/innen)	25€ (zzgl. Startgeld)
2.3.3.	Nichtteilnahme am Bezirkstag	50€
2.3.4.	Nichtantreten der untersten Mannschaft (Erwachsene, Senioren/innen)	50€
2.3.5.	Wiederholtes Nichtantreten der untersten Mann- schaft (Erwachsene, Senioren/innen)	100€
2.3.6.	Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglisten auf Verbands- desebene oder Westdeutschen Meisterschaften (Ju- gend)	10€ (zzgl. Startgeld)
2.3.7.	Nichtantreten einer U19, U15 oder U13 Mannschaft	25€
2.3.8.	Wiederholtes Nichtantreten einer U19, U15 oder U13 Mannschaft	50€
2.3.9.	Zurückziehung in der Alterklasse U13	kostenfrei

§3. Bezirksmeisterschaften

3.1. Dem jeweiligen Ausrichter stehen bei getrennt durchgeführten Meisterschaften pauschal zu:

3.1.1. Bei getrennter Veranstaltung:

Jugend € 200,- je Veranstaltungstag.

Erwachsene € 200,- je Veranstaltungstag.

3.1.2. Bei einer gemeinsamen Veranstaltung an einem Ort € 350,- je Veran-
staltungstag

3.2. Startgelder werden vom Vorstand festgelegt und in der Ausschreibung mitgeteilt und gemäß Ausschreibung vom Ausrichter erhoben.

3.3. Der jeweilige Ausrichter der Bezirksmeisterschaften ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er übernimmt alle Arbei-
ten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit:

3.3.1. Dem Material (z.B. Tische, Netze, Spielfeldabgrenzungen etc.).

3.3.2. Der Nutzung der Räumlichkeiten (z.B. Hallenmiete, Stromkosten etc.).

3.4. Die Beschaffung von Pokalen, Medaillen und Urkunden übernimmt der Be-
zirk.

§4. Kostenerstattung

- 4.1. Für die Kostenerstattung auf Bezirksebene gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des WTTV, Sonderregelungen des Bezirkes sind im Folgenden wiedergegeben.
- 4.2. Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich halbjährlich.
- 4.3. Die Kostenerstattung erfolgt nur gegen Beleg.
- 4.4. Zur Kostenerstattung ist das vorgegebene Formular zu verwenden.
- 4.5. Schiedsrichter erhalten auf Nachweis des Kaufbeleges der Bekleidung bei vorgeschriebener Fachfirma nachschüssig einen Zuschuss in Höhe von 50% der Kosten, aber nur, wenn sie die jährlich vorgeschriebenen Einsätze erfüllen.
- 4.6. Vereine, die ihr Spielmaterial für Veranstaltungen des Bezirkes zur Verfügung stellen, erhalten bei Rechnungslegung dafür eine Entschädigung. Die Rechnungsstellung seitens des Vereins muss spätestens 4 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag an den Vorstand für Finanzen gestellt werden.
Die Höhe der Entschädigung ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

4.6.1	eintägige Veranstaltung, max. 7 Tische	40€
4.6.2	zweitägige Veranstaltung, max. 7 Tische	70€
4.6.3	Eintägige Veranstaltung, min. 8 Tische	60€
4.6.4	Zweitägige Veranstaltung, min. 8 Tische	90€
4.6.5	Ferienlehrgänge, TT-Camps mit min. 3 Veranstaltungstagen	125€
4.6.6	Bezirksstützpunkttraining (pro Halbjahr, min. 3 Veranstaltungen)	100€
4.6.7	Ortsentscheid der Minimeisterschaften durchführen(Vereine)	75€
4.6.8	Bezirksentscheid der Minimeisterschaften	200€

- 4.7. Eventuelle Hallennutzungsgebühren werden auf Nachweis vom Bezirk übernommen.
- 4.8. Für die Teilnahme an Bezirksveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Bezirks besucht werden, gilt für die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie diejenigen die in dessen Auftrag handeln, die Spesenregelung des WTTV. Diese besagt:
Fahrtkosten werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW erfolgt eine Erstattung gemäß den aktuellen Vorgaben des Reisekostenrechts.
Sofern keine Verpflegung gestellt wird, werden höchstens folgende pauschalen Auslagensätze gewährt:
Bei häuslicher Abwesenheit
- Bis zu 5 Stunden 7,00 €

- von 5 bis 8 Stunden 13,00 €
- mehr als 8 Stunden 20,00 €
- mehr als 12 Stunden 24,00 €
- von 24 Stunden 28,00 €

Sofern Verpflegung gestellt wird, verringern sich die genannten Auslagen-
sätze (Frühstück um 20%, Mittag- und Abendessen jeweils um 40%)

§5. Verschiedenes

5.1. Der Bezirk übernimmt das Startgeld für:

- 5.1.1. alle zu den Westdeutschen Einzelmeisterschaften nominierten Spieler und Spielerinnen.
- 5.1.2. alle zu den Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften nominierten Mannschaften.
- 5.1.3. Bei Nominierungen, die unentschuldigt fehlen, ist das Startgeld durch den Verein an den Bezirk zurückzuzahlen.